

Beteiligung der Städte und Gemeinden zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Landkreises Nordwestmecklenburg

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 07.05.2025
<i>Bearbeitung:</i> Kathrin Wrobel	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Stadtvertretung Schönberg	Information OHNE Beratung
	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.04.2025 informierte der Landkreis Nordwestmecklenburg über den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes für 2025 und der beabsichtigten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes, welcher von derzeit 41,0 % auf 43,5 % angehoben werden soll.

Für die Bewertung der Situation der Städte und Gemeinden des Landkreises NWM ist bei der Festsetzung der Kreisumlage der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung maßgeblich. Um die finanzielle Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besser einschätzen zu können, wird um eine Mitwirkung in der Form einer Mitteilung gebeten, sofern eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung unter Betrachtung eines zurückliegenden 10-Jahres-Zeitraumes zum gemeindlichen Haushalt vorliegt. Dies ist in der Stadt Schönberg nicht der Fall.

Die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. der letzten Haushaltsjahre der Stadt Schönberg weisen einen positiven Betrag aus, so dass keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung beschieden werden kann und eine Übermittlung der Daten verwaltungsseitig entbehrlich ist.

Sollte die Abgabe einer Stellungnahme seitens der Stadt Schönberg dennoch gewünscht sein, so ist diese durch die Stadt Schönberg bis zum 28.05.2025 an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu übermitteln.

Die im Haushalt der Stadt Schönberg geplanten Haushaltsmittel für die Kreisumlage in den Jahren 2025 und 2026 werden bei einer tatsächlichen Erhöhung der Kreisumlage nicht ausreichen, sodass die Deckung der Mehrausgaben durch Einsparungen in anderen Positionen erfolgen muss oder die zusätzlichen Haushaltsmittel über einen Nachtragshaushalt bereitgestellt werden müssen.

Bei einem Kreisumlagehebesatz von 43,5 v.H. ergibt sich voraussichtlich eine Umlage von 2.810.215,89 €, mithin eine Erhöhung um 161.506,66 €.

Anlage/n

Keine